

Bundesamt für Gesundheit BAG
Sektion Transplantation
Eidgenössisches Departement des Innern
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

per E-Mail

Bern, 19. September 2022

Stellungnahme: Änderung der Transplantationsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zu den Änderungen in der Transplantationsverordnung Stellung nehmen zu können.

Die SAMW begrüsst die diversen vorgeschlagenen kleinen Anpassungen in den einzelnen Artikeln der Verordnung aus medizinischer, ethischer und rechtlicher Sicht. Zu zwei Punkten möchten wir uns im Rahmen dieser Vernehmlassung wie folgt äussern:

Die Aufnahme eines neuen **Anhang 1a** und dessen Gültigkeitsbereich halten wir für sinnvoll. Zu den Formulierungen im neuen Anhang 1a Abs. 1 möchten wir folgende Überlegungen mitteilen: Die neu vorgesehenen Bestimmungen für die Feststellung des Todes bei der Entnahme von Gewebe oder Zellen (insb. Corneaspende) würde zumindest in einigen Spitälern den gewohnten Ablauf einer Todesfeststellung tangieren. Es ist heute nicht in allen Kliniken üblich, die im Anhang 1a Abs. 1 aufgeführten Todeskriterien abzuwarten. Auf Stationen, auf denen die Patientinnen und Patienten am Monitor überwacht werden, erfolgt die Todesfeststellung aufgrund der medizinischen Situation, palliativem Verlauf und flachen Linien auf dem Monitor.

Zumindest für einen Teil der Spitäler werfen diese neuen Bestimmungen daher die Frage auf, ob der Ablauf einer Todesfeststellung generell angepasst werden muss. Unseres Erachtens ist der in Anhang 1a Abs. 1 vorgeschlagene Detaillierungsgrad weder nötig noch der heutigen Situation von Todesfällen in den Spitälern angemessen. Ein Hinweis auf die notwendige vorliegende Todesbescheinigung (vgl. Anhang 1a Abs. 2) wäre ausreichend. Das Risiko, dass im Spitalsetting einem lebenden Menschen Gewebe entnommen wird, erachten wir als nicht-existent. Dass die Möglichkeit der Todesfeststellung nach Kreislaufstillstand gemäss den SAMW-Richtlinien explizit möglich ist, halten wir für wichtig und schlagen vor, dies auch im Anhang 1a zu erwähnen.

Vorschlag für die Anpassung von Anhang 1a:

Anforderungen an die Feststellung des Todes bei der Entnahme von Gewebe oder Zellen

Bei der Entnahme von Gewebe oder Zellen erfolgt die Feststellung des Todes **gemäss den SAMW-Richtlinien bezüglich Feststellung des Todes nach Kreislaufstillstand oder gemäss den gültigen (kantonalen) Regeln für die Feststellung des Todes bzw. die Ausstellung der Todesbescheinigung, die in den Spitälern angewendet werden.** ~~aufgrund eines der folgenden sicheren Todeszeichen:~~

- a. ~~Totenflecken;~~
- b. ~~Totenstarre;~~
- c. ~~mit dem Leben nicht vereinbare Verletzung.~~

2. Die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Tod feststellt und die Todesbescheinigung ausstellt, muss gemäss den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen zur Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht oder in eigener fachlicher Verantwortung berechtigt sein.

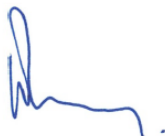
Die für die Entnahme verantwortliche Person muss vor der Entnahme prüfen, ob eine gültige Todesbescheinigung vorliegt, und diese den Entnahme-Dokumenten beilegen.

Der zweite Punkt betrifft den **Lebenspende-Nachsorgefonds**. Wir halten es für richtig, dass die Gemeinsame Einrichtung KVG (GE KVG) die Befugnis hat, das Fondsvermögen sinnvoll anzulegen und zu bewirtschaften, solange die GE KVG auf die Sicherheit der Anlagen achtet und die erforderliche Liquidität gewährleistet bleibt. Im Weiteren sollte eine Zusicherung gemacht werden, dass der Kapitalertrag vollumgänglich dem Lebenspende-Nachsorgefonds und somit der medizinischen Nachsorge der Organspender und -spenderinnen in der Schweiz zugutekommt. Wir unterstützen daher die Anpassung von *Art. 12b Abs. 3 und 4*.

Seit 2017 beteiligt sich die Schweiz an der Datenerhebung des Europarates zu den Transplantationen im Ausland. Die Ausdehnung dieser Datenerhebung auch für Lebenspenden im eigenen Land, bei denen eine Spenderin oder ein Spender respektive eine Empfängerin oder ein Empfänger aus dem Ausland beteiligt war, macht aus medizinisch-ethischer Sicht Sinn. Wir unterstützen dementsprechend die Änderung von *Art. 15a Abs. 4*.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Prof. Henri Bounameaux
Präsident



Valérie Clerc
Generalsekretärin